



ProSiebenSat.1 Media AG

mit dem Sitz in Unterföhring
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Amtsgericht München, HRB 124169

ISIN

Stammaktien: DE 0005754659

Vorzugsaktien: DE 0007771172

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu unserer

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 2. August 2006, um 10:00 Uhr

in die Räume der Wappenhalle der Messe München, Konrad-Zuse-Platz 8, D-81829 München, ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005, des Lageberichts für die ProSiebenSat.1 Media AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von

EURO 333.863.123,92

wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,84 je Inhaber-Vorzugsaktie	EURO 91.894.824,00
Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,82 je Namens-Stammaktie	EURO 89.706.852,00
Vortrag auf neue Rechnung	EURO 152.261.447,92

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 für die Gesellschaft und den Konzern zu bestellen.

6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 13 Absatz 3 und § 14 zur Anpassung der Regelungen über die Einberufung und die Teilnahme an der Hauptversammlung

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 60, S. 2802) hat unter anderem die gesetzlichen Vorschriften zur Einberufungsfrist für die Hauptversammlung und zu den Voraussetzungen für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung geändert. Die Bestimmungen von §§ 13 und 14 der Satzung sollen daher an diese geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll durch Einfügung einer Regelung zur Vertretung der Aktionäre in der Hauptversammlung in § 14 der Satzung zugleich die Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter erleichtert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Absatz 3 von § 13 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

Absätze 1 und 2 von § 13 der Satzung bleiben unverändert.

- b) § 14 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Hauptversammlung angemeldet und – im Falle von Aktionären, deren Aktien auf den Inhaber lauten – ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (3) Im Falle von Aktionären, deren Aktien auf den Inhaber lauten, ist der Anmeldung zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut beizufügen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (4) Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; für die Berechnung der Frist gelten die gesetzlichen Vorschriften. In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung kann vom Vorstand stattdessen auch eine kürzere Frist zwischen dem Tag der Hauptversammlung und dem letzten Anmeldetag vorgesehen werden; in diesem Falle ist die vom Vorstand angeordnete kürzere Frist für den Zugang von Anmeldung und Berechtigungsnachweis maßgeblich. Weitere Fristverkürzungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung können weitere Einzelheiten über die Anmeldung und den Berechtigungsnachweis mitgeteilt werden.
- (6) Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die

Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung von seitens der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter kann auch per Telefax oder durch Nutzung elektronischer Medien erfolgen, sofern dies vom Vorstand in der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung vorgesehen ist.“

7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 15 zur Ergänzung der Regelungen über die Versammlungsleitung

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) hat im Interesse einer zügig durchführbaren Hauptversammlung ferner die Möglichkeit geschaffen, den Versammlungsleiter durch die Satzung zu ermächtigen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Von dieser Möglichkeit soll durch entsprechende Ergänzung von § 15 der Satzung Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

In § 15 der Satzung wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

„Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des gesamten Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.“

Der bisherige Absatz 3 von § 15 der Satzung wird zu Absatz 4 und bleibt im übrigen unverändert.

8. Beschlussfassung gemäß § 286 Absatz 5 HGB zur Befreiung von der Verpflichtung zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 3. August 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 47, S. 2267) sieht vor, dass die Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer börsennotierten Aktiengesellschaft im Jahres- und Konzernabschluss oder dem jeweiligen Lagebericht nach näherer Maßgabe der entsprechend geänderten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) künftig zwingend individualisiert offen zu legen ist, sofern nicht die Hauptversammlung die Nichtanwendung der Bestimmungen über die individualisierte Offenlegung beschließt. Durch Befreiung von dieser neu eingeführten Verpflichtung soll der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, von einer Offenlegung individueller Vorstandsvergütungen abzusehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) In den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft unterbleiben die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben.
- b) Dieser Beschluss findet letztmals auf den Jahres- und Konzernabschluss für das letzte vor dem 1. Januar 2011 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft Anwendung.
- c) Eine freiwillige Offenlegung der Bezüge einzelner Vorstandsmitglieder in anderer Weise bleibt unbenommen.

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts, u.a. zur Bedienung von Aktienoptionen

Die Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 hat die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes (AktG) zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt. Diese Ermächtigung, die am 12. November 2006 auslaufen würde, soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 1. Februar 2008 Stammaktien und/oder Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von insgesamt bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung wird die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 13. Mai 2005, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben.
- b) Der Erwerb erfolgt bei Stammaktien mittels eines Kaufangebots unter Wahrung des § 53a AktG. Der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Stammaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf dabei den Börsenkurs der Vorzugsaktien nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Angebot. Ergeben sich nach dem Kaufangebot erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei Vorzugsaktien erfolgt der Erwerb über die Börse oder mittels eines an alle Vorzugsaktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Verpflichtung zu dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Veröffentlichung des Angebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der der Gesellschaft angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Erfolgt die Verwendung eigener Aktien zu einem oder mehreren der in nachstehend d) und e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Ferner kann die Gesellschaft im Fall der Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.
- d) Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 - (i) eigene Vorzugsaktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zu veräußern, insbesondere die Vorzugsaktien an institutionelle Anleger zu verkaufen oder sie zur Einführung an Auslandsbörsen zu verwenden, sofern der Verkaufspreis je Vorzugsaktie den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt das arithmetische Mittel der Schlusskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapier-

börse vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Vorzugsaktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen,

- (ii) eigene Aktien zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie beim Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich von Rechten und Forderungen.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien zu verwenden, die im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Aktienoptionsprogramms („**Long Term Incentive Plan**“) an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG sowie Mitglieder von Geschäftsführungen und weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften ausgegeben werden bzw. bereits ausgegeben wurden; soweit Aktienoptionen betroffen sind, die an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden oder bereits ausgegeben wurden, gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Der Long Term Incentive Plan hat den folgenden wesentlichen Eckpunkten zu entsprechen:

(1) **Aktienoptionen**

Der Long Term Incentive Plan umfasst – einschließlich der bereits im Jahr 2005 ausgegebenen Aktienoptionen – die Ausgabe von insgesamt bis zu 7,50 Millionen Stück Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG. Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden, allein durch den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der ProSiebenSat.1 Media AG an Bezugsberechtigte zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind. In dem Umfang, in dem ausgegebene Bezugsrechte ohne Ausübung erlöschen, erhöht sich die Anzahl der ausgebenen Aktienoptionen. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

(2) Kreis der Bezugsberechtigten

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, Mitglieder von Geschäftsführungen und weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften bestimmt. Die einzelnen Berechtigten und die Zahl der ihnen einzuräumenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG bzw. – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Ingesamt dürfen an

- Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG bis zu 4,65 Millionen Stück Aktienoptionen,
- Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften bis zu 1,40 Millionen Stück Aktienoptionen,
- sonstige ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG bis zu 0,90 Millionen Stück Aktienoptionen und
- sonstige ausgewählte Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften bis zu 0,55 Millionen Stück Aktienoptionen

ausgegeben werden.

(3) Ausgabezeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Jahrestanchen erfolgen. Die Begebung von Aktienoptionen hat jeweils zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des jeweiligen Ausgabejahres zu erfolgen. Eine Ausgabe von Aktienoptionen auf der Grundlage des Long Term Incentive Plans ist erstmals im Jahr 2005 erfolgt und soll nach Maßgabe der vorliegenden Ermächtigung letztmalig im Jahre 2007 erfolgen. Im Jahr 2005 und im Jahr 2006 kann eine Ausgabe von Aktienoptionen auch jeweils innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

(4) Ausübungszeiträume

Aktienoptionen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung eine Unverfallbarkeitsfrist („Vesting Period“) abgelaufen ist, die für das erste Drittel der bei der jeweiligen Tranche zugewiesenen Aktienoptionen zwei Jahre und für die verbleibenden zwei Drittel drei Jahre beträgt. Diese Unverfallbarkeitsfrist beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, in welchem die Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen erfolgt. Ferner muss im Zeitpunkt der Ausübung die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit für die erstmalige Aus-

übung von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen abgelaufen sein.

Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen ersatzlos nach sechs Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden. Eine Ausübung der Aktienoptionen kann jeweils nur innerhalb von 20 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Veröffentlichung von Quartalsberichten oder des Jahresabschlusses der ProSiebenSat.1 Media AG erfolgen. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes.

(5) Ausübungspreis

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG gegen Zahlung eines Ausübungspreises. Ausübungspreis ist der gewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden. Für den Fall, dass der gewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung den Ausübungspreis um mehr als 200 % überschreitet, erhöht sich der Ausübungspreis um den die 200 %-Grenze überschreitenden Betrag.

(6) Erfolgsziel

Als Erfolgsziel hat der Long Term Incentive Plan einen Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen vorzusehen, der den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet. Maßgeblich hierfür ist der gewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung der betreffenden Aktienoptionen.

(7) Weitere Regelungen

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen nach dem Long Term Incentive Plan ist nicht abtretbar und kann nur durch letztwillige Verfügung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge übertragen werden.

Für den Fall der Beendigung des Anstellungsverhältnisses können ferner Regelungen dafür vorgesehen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Aktienoptionen verfallen oder die Vesting Period anzupassen ist.

Der Long Term Incentive Plan kann weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere Regelungen für den Fall einer Umwandlung von

Vorzugsaktien in eine andere Aktiengattung sowie Verwässerungsschutzbestimmungen bei einer Veränderung des Grundkapitals der ProSiebenSat.1 Media AG oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Optionen führen; zum Schutz vor Verwässerung kann dabei unter anderem der Ausübungspreis und/oder das Erfolgsziel geeignet angepasst werden. Ebenso kann der Long Term Incentive Plan Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels und eines Delisting der ProSiebenSat.1 Media AG enthalten und dafür insbesondere eine Verkürzung der Vesting Period bzw. ein Verfallen von Aktienoptionen gegen Leistung einer Barabfindung vorsehen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, wird allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Eigene Stammaktien dürfen ohne gleichzeitige Einziehung einer mindestens entsprechenden Anzahl eigener Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur eingezogen werden, sofern dadurch der anteilige Betrag am Grundkapital der insgesamt ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt. Die Einziehung erfolgt im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren durch Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Absatz 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.
- g) Die Ermächtigung kann vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, durch die Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann die Ermächtigung auch durch für die Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die vorstehenden Beschränkungen eingehalten werden.
- h) Die vorstehende Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gilt auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden, sofern von der letztgenannten Ermächtigung vor ihrer Ersetzung durch diese Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der 9Live Fernsehen GmbH

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat als herrschende Gesellschaft am 6. Juni 2006 mit der 9Live Fernsehen GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsre-

gister des Amtsgerichts München unter HRB 160056, als abhängiger Gesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der 9Live Fernsehen GmbH und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG (herrschende Gesellschaft) und der 9Live Fernsehen GmbH (abhängige Gesellschaft) hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- ***Gewinnabführung***

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung aktienrechtlicher Vorschriften an die herrschende Gesellschaft abzuführen.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die abhängige Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Etwa während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihrer Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Vertragsbeginn etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- ***Verlustübernahme***

Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

- ***Wirksamwerden und Vertragsdauer***

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2006. Er kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der 9Live Fernsehen GmbH mit Sitz in Ismaning als abhängiger Gesellschaft vom 6. Juni 2006 wird zugestimmt.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss je eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH und der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat als herrschende Gesellschaft am 6. Juni 2006 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit den folgenden Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften geschlossen:

- ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 162447; und
- ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 162455.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an den vorstehend genannten Gesellschaften und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG einerseits (herrschende Gesellschaft) und der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH andererseits (jeweils abhängige Gesellschaft) haben jeweils den folgenden wesentlichen Inhalt:

- ***Leitung und Weisung***

Die abhängige Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich nach deren Anweisungen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- ***Informationsrechte***

Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Ferner ist die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft Auskünfte über die Angelegenheiten der

Gesellschaft zu geben und der herrschenden Gesellschaft über die geschäftliche Entwicklung zu berichten.

Gewinnabführung

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung aktienrechtlicher Vorschriften an die herrschende Gesellschaft abzuführen.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die abhängige Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Etwa während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihrer Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Vertragsbeginn etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

Verlustübernahme

Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft. Eine Rückwirkung des Leitungs- und Weisungsrechts sowie des Informationsrechts ist ausgeschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des ersten Geschäftsjahres, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft endet. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Das Recht zu fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 6. Juni 2006 wird zugestimmt.
- b) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 6. Juni 2006 wird zugestimmt.

BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß §§ 71 ABSATZ 1 NR. 8 SATZ 5, 186 ABSATZ 4 SATZ 2 AKTG ZU PUNKT 9 DER TAGESORDNUNG:

Der Vorstand erstattet der für den 2. August 2006 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Wiederveräußerung der erworbenen Aktien:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft befristet bis zum 1. Februar 2008 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von 10 % am derzeit bestehenden Grundkapital der Gesellschaft zu ermächtigen. Diese Ermächtigung soll die von der letztjährigen Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzen, welche am 12. November 2006 auslaufen würde. Von der letztgenannten Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung kein Gebrauch gemacht.

Der Rückerwerb eigener Aktien auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung kann im Fall der Stammaktien über ein Kaufangebot oder im Fall von Vorzugsaktien über die Börse bzw. mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Bei den Vorzugsaktien trägt der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden; diese Möglichkeit dient auch dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei den Stammaktien ist ein Erwerb über die Börse derzeit nicht möglich, da diese Aktien nicht an einer Börse gehandelt wer-

den. Ein Rückkauf kann daher nur durch ein Kaufangebot an die Stammaktionäre erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass alle Stammaktionäre gleich behandelt werden. Der Hinweis in der Ermächtigung auf die Geltung des § 53a AktG stellt dies ausdrücklich klar. Auch für Stammaktien gilt, dass eine Annahme nach Quoten erfolgen muss, sofern das Angebot überzeichnet ist. Aus den gleichen Gründen wie bei den Vorzugsaktien kann auch hier eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Bei der Verwendung der erworbenen Aktien soll die Gesellschaft dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Umständen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen: Zum einen soll das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebots ausgeschlossen werden können. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können und dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für erworbene eigene Vorzugsaktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 2. August 2006 eingetragenen Grundkapitals auszuschließen, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Betrag abgegeben werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Maßgeblich ist hierbei der Börsenpreis der Vorzugsaktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem). Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Absatz 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzlichen Aktionärsgruppen anbieten zu können, so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Erwerbsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein sich auf mehrere Tage erstreckendes Kursänderungsrisiko das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die

zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Gesellschaft zu ermächtigen, die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Sachleistungen zu übertragen. Welche Aktiengattung für diesen Zweck eingesetzt wird, hängt von den Bedingungen der Transaktion ab. Dabei muss das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen werden können, da die entsprechenden Aktien sonst nicht auf den Veräußerer der Sachleistung übertragen werden können. Ein Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Fall aus folgenden Gründen erforderlich: Die Gesellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen sowie sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich von Rechten und Forderungen, wie beispielsweise attraktive Programmangebote für die Senderkette der ProSiebenSat.1 Media AG, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft bestmögliche Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung am Unternehmen oder eines anderen Sachwerts über die Gewährung von Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Sachwerte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Dem dient zum einen das von der Hauptversammlung im Jahr 2004 beschlossene genehmigte Kapital. Darüber hinaus soll aber zum anderen auch die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Sachwerten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG folgt.

Anstelle einer Wiederveräußerung soll der Vorstand auch ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat, ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von im Rahmen des Long Term Incentive Plan ausgegebenen Bezugsrechten zu verwenden, dessen wesentliche Eckdaten im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 niedergelegt sind.

Bei dem Long Term Incentive Plan, der im wesentlichen inhaltsgleich bereits der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 als Teil der Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgelegt wurde, handelt es sich um ein auf Aktienoptionen basierendes Incentive Programm. Auf seiner Grundlage wurden von der Gesellschaft erstmals im Anschluss an die letztjährige Hauptversammlung an die Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug von je einer Vorzugsaktie ausgegeben. Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Optionsberechtigten erloschenen bzw. abgelösten Optionen wurden von den Optionsberechtigten im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung insgesamt 1.089.854 Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug je einer Vorzugsaktie gehalten. Hiervon entfallen 580.488 Aktienoptionen auf Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, 224.879 Aktienoptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften, 133.902 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und 150.585 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften.

Eigene Aktien, die auf der Grundlage der unter Punkt 9 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden, sollen sowohl zu Bedienung dieser bereits im Jahr 2005 ausgegebenen Aktienoptionen als auch zur Bedienung von künftig im Rahmen des Long Term Incentive Plan ausgegebenen Aktienoptionen verwendet werden können. Das Gesamtvolumen der im Rahmen des Long Term Incentive Plan zur Verfügung stehenden Aktienoptionen bleibt unverändert.

Für ein Unternehmen wie die ProSiebenSat.1 Media AG ist es heute unverzichtbar, ein attraktives, erfolgsbezogenes Vergütungspaket anbieten zu können. Ein Incentive Programm für Führungskräfte gehört daher zum festen Bestandteil eines kompetitiven Vergütungssystems. Dadurch können qualifizierte Mitarbeiter gehalten bzw. gewonnen und an unser Unternehmen gebunden werden. Durch den Long Term Incentive Plan wird einer größeren Anzahl von Führungskräften ein attraktives Vergütungsinstrument angeboten und hiermit das Interesse unserer Aktionäre an einer Wertsteigerung unserer Aktien noch enger mit dem der Führungskräfte verknüpft werden. Durch eine Koppelung eines Teils der Vergütung der Führungskräfte an die Entwicklung des Börsenwertes unseres Unternehmens soll eine dauerhafte und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes sichergestellt werden. Eine Ausübung der Aktienoptionen kann daher auch nur dann erfolgen, wenn das im Long Term Incentive Plan vorgesehene Erfolgsziel, nämlich ein Aktienkurs, der zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet, erreicht wurde. Durch diese Anknüpfung des Erfolgszieles an den Aktienkurs unseres Unternehmens wird sichergestellt, dass sich die Führungskräfte weitest möglich um eine Steigerung des Wertes unse-

rer Aktien bemühen. Eine Anknüpfung allein an die Wertentwicklung der ProSiebenSat.1-Aktie ist auch vor dem Hintergrund abweichender Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sachgerecht, weil für die ProSiebenSat.1-Gruppe in Ermangelung vergleichbarer in- oder ausländischer Konkurrenzunternehmen keine Peer Group herangezogen werden konnte, die einen sinnvollen Vergleichsmaßstab für die Entwicklung des Aktienkurses der ProSiebenSat.1 Media AG gebildet hätte. Grund hierfür sind die Besonderheiten des TV-Werbemarktes und die Tatsache, dass die ProSiebenSat.1 Media AG das einzige börsennotierte deutsche Free TV-Unternehmen ist.

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen bestimmt sich nach dem gewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe der Optionen. Dieser Ausübungspreis kann zum Schutz der Optionsberechtigten bei Änderungen des Grundkapitals und anderen Maßnahmen, mit denen eine Verwässerung des Werts der Optionen verbunden ist, geeignet angepasst werden.

Mit dem Erfolgsziel einer Kurssteigerung von mindestens 30 % gegenüber dem Ausübungspreis soll unter Berücksichtigung der Interessen unserer Aktionäre eine entsprechende Motivationswirkung für unsere Führungskräfte geschaffen werden. In Verbindung mit den vorgesehenen gestaffelten Vesting Periods soll sichergestellt werden, dass eine Ausübung nur bei substanzieller und nachhaltiger Steigerung des Unternehmenswertes möglich ist. Durch die Ausgabe von Aktienoptionen in bis zu drei Jahrestanchen, beginnend mit den im Jahr 2005 ausgegebenen Optionen, ist zudem beabsichtigt, die Führungskräfte stärker an unser Unternehmen zu binden. Ingesamt führt der Long Term Incentive Plan zu einer leistungsgerechten und angemessenen Vergütung der Führungskräfte. Durch eine Erhöhung des Ausübungspreises im Falle einer Überschreitung des Ausübungspreises durch den gewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) um mehr als 200 % wurde auch sichergestellt, dass außerordentliche Entwicklungen nicht zu einer Unangemessenheit der aus dem Long Term Incentive Plan resultierenden Vergütungsbestandteile führen (Cap).

Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung des Long Term Incentive Plan können die hierfür verwandten eigenen Aktien nicht den Aktionären, sondern nur den nach dem Long Term Incentive Plan bezugsberechtigten Personen angeboten werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Bedienung von Bezugsrechten nach dem Long Term Incentive Plan mit eigenen Aktien der Gesellschaft anders als durch Barzahlung einer entsprechenden Vergütung zu einer verstärkten Identifizierung des Bezugsberechtigten mit der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gesellschaft führt, die im besonderen Interesse unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Mit Begebung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle einer Verwendung neuer Aktien und durch die Verpflichtung der Bezugsberechtigten zur Leistung des Ausübungspreises an die Gesellschaft kann insbesondere einem sonst für die Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekt entgegen gewirkt werden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen jeweils im Geschäftsbericht berichten.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien mit Ausschluss von Bezugsrechten gilt auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Mai 2005 zum Erwerb eigener Aktien bis zum Wirksamwerden der diesjährigen Ermächtigung etwa noch erworben werden.

Vorratsbeschlüsse – wie der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgelegte – mit verschiedenen Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften national und international üblich.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Inhaber von auf den Namen lautenden Stammaktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Inhaber von auf den Namen lautenden Stammaktien berechtigt, die ihre Stammaktien spätestens am Freitag, dem 28. Juli 2006, bei unserer Gesellschaft angemeldet haben.

2. Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) haben sich für Inhaber von Inhaberaktien die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert. Für diese bestehen bis zum Wirksamwerden der im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung zu beschließenden Änderung unserer Satzung **nebeneinander** die beiden nachfolgend unter a) und b) genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung herbeizuführen:

a) Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien berechtigt, die ihre Vorzugsaktien spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens Mittwoch, den 12. Juli 2006, 00:00 Uhr, bei der Gesellschaft oder bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt haben.

Die Hinterlegung der Inhaber-Vorzugsaktien ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Inhaber-Vorzugsaktien können auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall bitten wir, die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung nicht später als am Freitag, dem 28. Juli 2006, bei der Gesellschaft einzureichen.

b) Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind ferner diejenigen Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

ProSiebenSat.1 Media AG
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
D-60272 Frankfurt am Main
Telefax: +49 - 69 - 910 - 86045

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Mittwoch, den 12. Juli 2006, 00:00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft spätestens am Mittwoch, dem 26. Juli 2006, unter der oben genannten Anschrift zugehen.

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung werden den teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS/STIMMRECHTSVERTRETUNG

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Inhaber von Stammaktien berechtigt. Die Inhaber von Vorzugsaktien haben außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären, beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und – soweit stimmberechtigt – das Stimmrecht auszuüben.

AUSLAGE VON UNTERLAGEN

Zur Einsicht der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Media AG (Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) die folgenden Unterlagen aus:

- der Jahresabschluss und der Konzernjahresabschluss der ProSiebenSat.1 Media AG sowie der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2005;

- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005;
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands;
- der nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG erstattete Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der 9Live Fernsehen GmbH:
 - der Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2006;
 - der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und der Geschäftsführung der 9Live Fernsehen GmbH zu dem Gewinnabführungsvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte der ProSiebenSat.1 Media AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Jahresabschlüsse und, soweit vorhanden, Lageberichte der 9Live Fernsehen GmbH (vormals: 9Live Fernsehen Verwaltungs GmbH bzw. EUVIA Media Verwaltungs AG) für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Jahresabschlüsse und, soweit vorhanden, Lageberichte der 9Live Fernsehen AG & Co. KG (vormals: EUVIA Media AG & Co. KG) für die letzten drei Geschäftsjahre;
- zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH:
 - der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Juni 2006;
 - der jeweils nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und der Geschäftsführung der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. der Geschäftsführung der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH zu dem jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte der ProSiebenSat.1 Media AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Eröffnungsbilanz der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. die Eröffnungsbilanz der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die den Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der 9Live Fernsehen GmbH betreffenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der 9Live Fernsehen GmbH (Münchener Straße 101f, D-85737 Ismaning) zur Einsicht aus.

Die den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH betreffenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH bzw. den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH (jeweils Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) zur Einsicht aus.

AKTIONÄRSANFRAGEN/GEGENANTRÄGE

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159
e-mail: hauptversammlung@ProSiebenSat1.com

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die bis Mittwoch, den 19. Juli 2006, 24:00 Uhr, bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse http://www.ProSiebenSat1.com/investor_relations/hauptversammlung veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden nach dem 19. Juli 2006 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2006

Der Vorstand